

Informationen zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge :: Pro Asyl

Informationen zu den Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge

aktualisiert am 6.10.2015

Die Chancen, syrische Flüchtlinge legal nach Deutschland zu holen, sind aktuell eng begrenzt. PRO ASYL wird sich weiter dafür einsetzen, deutlich mehr Flüchtlinge aus der Krisenregion zu aufnehmen. Der aktuelle Stand kurzgefasst: 1) Die Bundesaufnahme ist weitgehend abgeschlossen 2) Die Länderaufnahmeregelungen sind unterschiedlich befristet, Bayern hatte nie ein Programm, drei Länderregelungen (BW, SL, RLP) wurden nicht verlängert, weitere sind ausgelaufen, ihre Verlängerung ist noch offen. 3) Eine Aufnahmeregelung für Irakflüchtlinge gibt es **bislang nicht**.

1. Informationen zum Aufnahmeprogramm des Bundes

Seit 2013 haben die Innenminister von Bund und Ländern die Aufnahme von insgesamt 20.000 Flüchtlingen aus der syrischen Krisenregion beschlossen. Inzwischen ist das letzte Auswahlverfahren weitestgehend abgeschlossen, obwohl noch nicht alle Betroffenen eingereist sind.

Ein neues Aufnahmeprogramm des Bundes ist derzeit nicht in Sicht, obwohl Bundeskanzlerin Merkel im Zuge des IS-Terrors 2014 erklärt hatte, die Bundesrepublik wolle auch Irakflüchtlingen helfen.

Inzwischen laufen die Aufenthaltserlaubnisse der 2013 zuerst aufgenommenen Personen bereits wieder aus. Das Bundesinnenministerium hat den Ausländerbehörden eine Verlängerung für zwei Jahre (im Regelfall) nahegelegt.

[letzte Aufnahmeanordnung des Bundes vom 18.07.2014](#)

[Informationen des Bundesamtes \(BAMF\) zum 3. Programm, u.a. Merkblatt](#)

2. Informationen zu den Aufnahmeprogrammen der Länder

Basierend auf einem Bundestagsbeschluss vom 28.06.2013 haben alle Bundesländer - bis auf Bayern - Länderprogramme installiert, über die Syrer/innen zu ihren Verwandten nach Deutschland einreisen können, wenn die hier lebenden Syrer/innen die Lebensunterhaltskosten übernehmen. So haben vor allem wohlhabende Familien eine Chance, Verwandte zu sich zu holen. Allerdings sind einige Landesprogramme bereits beendet (Baden-Württemberg) oder drohen, nicht weiter verlängert zu werden.

Die Länderregelungen enthalten folgende Mindestbedingungen:

- Zuzug nur zu **Verwandten** in Deutschland, die einen deutschen Pass oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Menschen ohne syrische Staatsangehörigkeit (z.B. syrische Kurden) werden nur in Thüringen und NRW berücksichtigt.
- Die Verwandten müssen seit mindestens seit **1.1.2013** hier leben. In Berlin gilt inzwischen die Frist **1.1.2014**, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein setzen nur noch einen **einjährigen Aufenthalt** voraus.

- Die aufzunehmenden Personen müssen sich in Syrien oder den **Anrainerstaaten** inklusive Ägyptens befinden. Personen, die sich in EU-Staaten aufhalten, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- Begünstigt sind Ehegatten, Eltern und Kinder, Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. In einigen Ländern können auch Personensorgeberechtigte dieser Kinder aufgenommen werden.
- Die Angehörigen in Deutschland müssen unterschreiben, dass sie sämtliche **Lebensunterhaltskosten** aller Flüchtlinge hier tragen. In den meisten Bundesländern können sich auch Dritte (Freunde, Bekannte, Organisationen) zur Kostenübernahme verpflichten. Die Ausländerbehörden führen eine Bonitätsprüfung durch zum Nachweis, dass die Verpflichtungsgeber über ausreichendes Einkommen für die Familie hier und die nachziehenden Verwandten verfügen.
- In vielen Ländern sind die **Kosten für die Krankenversorgung** von der Verpflichtungserklärung ausgenommen: Brandenburg, Berlin, Bremen, NRW, Sachsen Anhalt, Thüringen, inzwischen auch in Niedersachsen, Hessen, nur in Härtefällen Rheinland Pfalz. Nach dem **IMK-Beschluss** von Juni 2014 sollte das in allen Ländern der Fall sein (ist es aber wohl noch nicht). Die Aufgenommenen erhalten im Bedarfsfall Krankenleistungen nach AsylbLG. Für diejenigen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterschrieben und unter dieser Bedingung Verwandte aufgenommen haben, ist die Verpflichtung weiter rechtlich verbindlich - Niedersachsen entlastet Verpflichtungsgeber auch nachträglich von entstandenen Kosten. Fragen Sie nach und lassen Sie sich beraten! Weitere Informationen zu [Verpflichtungserklärung und Krankenversicherung](#) sind auf der Seite der GGUA Münster zu finden.[nbsp]
- Das besondere Visumverfahren wird in einem [Merkblatt](#) des Auswärtigen Amts beschrieben: Danach beantragen die Angehörigen in Deutschland die [Vorabzustimmung](#) zur Visumserteilung bei der örtlichen Ausländerbehörde, die Behörde schickt das Papier zur entsprechenden Botschaft und diese lädt wiederum selbst die Angehörigen vor Ort zu einem Termin ein.

Anordnungen und Stand der Aufnahmeprogramme der Bundesländer :

Im Folgenden die Dokumente, soweit sie uns vorliegen. Wir bekommen aber manche Hinweise nicht zeitnah - erkundigen Sie sich deshalb auch bei der örtlichen Ausländerbehörde oder dem Innenministerium!

[Baden-Württemberg](#) (+[Merkblatt](#)), [Verlängerung](#) (mit Deckelung auf erneut 500 Personen) bis 31.7.2014, +[Pressemitteilung](#)) NICHT VERLÄNGERT!

Bayern - hat als einziges Land kein Aufnahmeprogramm, "in Einzelfällen" soll eine Aufnahme möglich sein ([Pressemeldung vom 2.9.2013](#)) Bislang KEINE nennenswerten Aufnahmezahlen.

[Berlin](#) (+[ABH-Info](#)), [Verlängerung](#) „bis auf Weiteres“

[Brandenburg](#) (+[Erlass](#)), [Verlängerung](#) bis 30.9.2014, [Verlängerung](#) bis 31.3.2015, [Verlängerung](#) bis 30.09.2015

[Bremen](#), [Verlängerung](#) bis 30.9.14, [Verlängerung](#) bis 30.06.2015, Verlängerung angestrebt, aber noch offen

[Hamburg](#), [Verlängerung](#) (Antragsfrist) bis 30.11.2015

[Hessen](#), [Änderungsanordnung](#) (Krankenkosten), [Verlängerung](#) bis 5.7.2015, [Erlass](#) Übernahme Krankenkosten für alle vom 5.11.2014, Verlängerung offen

[Meckl.-Vorpommern](#), Verlängerung bis 30.9.14; [Übernahme](#) der Krankenkosten; [Verlängerung \(+ Dynamisierung\)](#) bis 30.06.15, Verlängerung offen

[Niedersachsen](#) +[Anwendungshinweise NDS](#), [Verlängerung](#) bis 30.9.14, [Neufassung](#) bis 30.06.2015; Erlasse zur Übernahme der [Krankenkosten](#), Verlängerung offen

[Nordrhein-Westfalen](#) (+[Merkblatt](#)), [1. Verlängerung](#), inzwischen [Verlängerung](#) der Frist zur Visumsbeantragung (!) bis 31.03.2016. Es werden aber nur Anträge bearbeitet, die bis Ende Februar 2014 eingegangen sind!

[Rheinland Pfalz](#) (+[Anschreiben](#)) [Verlängerung](#) bis zum 31.12.2014, seither NICHT VERLÄNGERT

[Saarland](#) lief bis 31.3.2015; NICHT VERLÄNGERT

[Sachsen](#), [verlängert](#) bis 09.2014, [verlängert](#) bis 30.6.2015; [Verlängerung](#) (mit Stichtagswegfall! Einjähriger Aufenthalt vorausgesetzt) bis 31.12.2015

[Sachsen-Anhalt](#) +[Umsetzungsregelung](#), [verlängert](#) bis 30.06.2015, [Verlängerung](#) (inkl. Stichtagsdynamisierung! Einjähriger Aufenthalt vorausgesetzt) bis 31.12.2015

[Schleswig-Holstein](#), [verlängert](#) bis 30.06.2015, [Verlängerung](#) bis 31.12.2015 (Visumsantragsfrist!)

[Thüringen](#) +[Merkblatt TH](#) , [Merkblatt 3/15](#) bis 31.3.2016, [Merkblatt 27/5/15](#) mit Antragsfrist bei der Ausländerbehörde bis 31.3.2016